
Entgeltordnung für die Kindertagespflege im Rahmen des Modells TAKKI

Der Gemeinderat der Stadt Leonberg hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Leonberg erhebt für die Kindertagespflege, die vom Tages- und Pflegemutterverein e. V. Leonberg auf Grundlage des Modells TAKKI durchgeführt wird, ein Entgelt.

§ 2

Grundsätze für die Aufnahme

Die Aufnahmebedingungen werden vom Tages- und Pflegemutter e. V. Leonberg festgelegt.

§ 3

Benutzerkreis

Die Leistungen im Betreuungsmodell TAKKI können von Sorgeberechtigten von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Der Hauptwohnsitz der Sorgeberechtigten und des betreffenden Kindes liegt in Leonberg.

§ 4

Entgeltspflicht

Die Stadt Leonberg erhebt für die Inanspruchnahme der Leistung ein Entgelt nach § 8 dieser Entgeltordnung. Die Entgelte werden privatrechtlich festgelegt.

§ 5

Entgeltschuldner

Entgeltpflichtig sind die Sorgeberechtigten, die die Leistung gebucht haben. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Leistungen der Kindertagespflege

Die Kinder werden von einer Tagespflegeperson auf Grundlage des jeweils aktuellen „Betreuungsvertrags zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson im Rahmen des Modells TAKKI“ mit der Bestätigung des Tages- und Pflegemutter e. V. Leonberg betreut.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

Die Entgeltspflicht entsteht mit dem festgelegten Aufnahmedatum des in § 6 dieser Entgeltordnung genannten Betreuungsvertrags. Dies gilt auch für die Betreuung in einer Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (sogenannter TAPIR).

Die Entgelte werden monatlich erhoben und sind auch während des Urlaubs der Tagespflegeperson zu entrichten. Das jeweilige Entgelt ist zu Beginn des Monats zu entrichten.

Die Entgeltspflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß den festgelegten Voraussetzungen des in § 6 dieser Entgeltordnung genannten Betreuungsvertrags.

§ 8

Bemessung der Höhe des Entgelts

1. Ab einer Betreuungszeit von 25 Stunden

Die Höhe der an die Stadt Leonberg für die Betreuung im Rahmen des Betreuungsmodells TAKKI zu bezahlenden Entgelts ab 25 Wochenstunden bemisst sich nach den in der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Leonberg festgesetzten Betreuungsgebühren in ihrer jeweils geltenden Fassung und in einer im Stundenumfang vergleichbaren Betreuungsform einer Kindertageseinrichtung der Stadt Leonberg. Maßgeblich ist dabei die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit (wöchentlicher Betreuungskorridor) unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Gebührenermäßigungen. Die Ermäßigung wird unabhängig davon gewährt, ob die Kinder in der Ganztageseinrichtung oder in der Tagespflege betreut werden.

2. Unter einer Betreuungszeit von 25 Stunden

Für Betreuungszeiten unter 25 Stunden, für die es in der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Leonberg keine vergleichbaren Buchungsformen gibt, gelten folgende Richtsätze:

wöchentliche Betreuungszeit	in Höhe der der Gebühr der Krippen-/Kleinkindbetreuung (ganztags) der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Leonberg unter Berücksichtigung der Ermäßigungstatbestände (= 100 %)
20 bis unter 25 Stunden	davon anteilig 44,44 %
15 bis unter 20 Stunden	davon anteilig 33,33 %
unter 15 Stunden	davon anteilig 22,22 %

§ 9

Kündigung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Es kommen die Regelungen zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus dem jeweils geltenden „Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson im Rahmen des Modells TAKKI“ des Tages- und Pflegemutter e. V. Leonberg zur Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kindertagespflege vom 1. September 2008 außer Kraft.